

Ergänzende Vertragsbedingungen für den Neubau sowie die Instandsetzung und den Umbau von Wasserfahrzeugen (EVL-WFz)

Fassung 05/2025

Vorbemerkung

Diese EVL ergänzen die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ZVL), Stand 03/2025. Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Umfang der Leistung (§ 1)

- (1) Kosten, die durch Besichtigungen und Abnahmen einer Klassifikationsgesellschaft, einer Schiffsuntersuchungskommission, der BG Verkehr u. a. entstehen, sowie die damit verbundenen sachlichen und personellen Aufwendungen, trägt der Auftragnehmer.

2 Ausführung (§§ 3, 4)

2.1 Ausführungsunterlagen

- (2) Alle Maße und Gewichte sind im SI-System (Système International d' Unités) anzugeben.

2.2 Nachunternehmer / andere Unternehmen

- (3) Will der Auftragnehmer anstelle der im Angebot aufgeführten Zulieferer für Maschinen, Geräte, Anlagen, Einrichtungen und Materialien andere Zulieferer beauftragen, so ist hierzu die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Gleiches gilt für die Ausführung von Teilleistungen durch vom Auftragnehmer beauftragte Unternehmen.

2.3 Ausführungsfrist

- (4) Die Ausführung ist entsprechend den vereinbarten Fristen (Vertragsfristen) zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. In einem Eckterminplan enthaltene Einzelfristen gelten nur dann als Vertragsfristen, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist.
- (5) Bei Behinderungen nach § 5 Nr. 2 VOL/B ist vom Auftragnehmer unter Vorlage der Nachweise unverzüglich eine Verlängerung der vereinbarten Ausführungsfrist zu beantragen.

3 Obhutspflichten (§ 10)

- (6) Der Auftragnehmer hat auch das vom Auftraggeber übergebene Wasserfahrzeug vor Beschädigung oder Verlust gemäß § 10 VOL/B zu schützen.
- (7) Die vom Auftraggeber übergebenen Gegenstände sowie das übergebene Wasserfahrzeug sind bzw. werden vom Auftraggeber nicht versichert.

4 Güteprüfung (§ 12)

- (8) Das Zuwasserbringen des Wasserfahrzeuges darf erst nach Zustimmung durch den Auftraggeber erfolgen.
- (9) Nach Fertigstellung des Werks findet am Herstellungsort eine Feststellung statt. Dabei wird durch den Auftraggeber die vertragsgemäße Erfüllung aller beauftragten Leistungen festgestellt.
- (10) Erst nach der Feststellung darf das Wasserfahrzeug zum vereinbarten Ablieferungsort überführt werden.

5 Abnahme (§ 13)

- (11) Die Abnahme von Neubauten durch den Auftraggeber erfolgt am Ablieferungsort.
- (12) Nach Instandsetzungs- und Umbauarbeiten an einem Wasserfahrzeug erfolgt die Abnahme nach dem Zuwasserbringen in der Werft.
- (13) Für bei der Abnahme festgestellte Mängel findet eine förmliche Nachabnahme statt.

6 Mängelansprüche (§ 14)

- (14) Der Auftraggeber ist berechtigt, Mängel ohne Bestimmung einer Frist selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, wenn die sofortige Mängelbeseitigung zur Verhütung eines unverhältnismäßig hohen Schadens erforderlich ist. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, im Rahmen der Zumutbarkeit den Auftragnehmer unverzüglich zu

- benachrichtigen, ihm Gelegenheit zur Besichtigung und Beseitigung der Mängel zu geben und etwaige Hinweise zur Begrenzung der Kosten zu beachten. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- (15) Wird ein wesentlicher Mangel nicht umgehend, spätestens jedoch innerhalb angemessener Frist behoben, so ist die Verjährung für den Zeitraum gehemmt, den die Beseitigung des Mangels tatsächlich beansprucht. Ein Mangel ist wesentlich, wenn das Wasserfahrzeug seinen in den Bauvorschriften festgelegten Verwendungszweck auf Grund des Mangels nicht erfüllen kann.
- Entstehen durch Nachbesserungsarbeiten Schäden an der Leistung, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, so erstreckt sich die Hemmung der Verjährung auf den Zeitraum, der für die Beseitigung der Schäden erforderlich ist.
- Verstreicht die vom Auftraggeber gesetzte Frist erfolglos, so beginnt die Hemmung der Verjährung rückwirkend ab Kenntnis des Auftragnehmers von dem Mangel.
- Die Hemmung der Verjährung endet mit der Rückgabe der Sache oder der erneuten Abnahme durch den Auftraggeber.
- Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistungsteile eine Verjährungsfrist von zwei Jahren neu.

7 Zahlung (§ 17)

- (16) Wird gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen die Vertragssumme in Abschlägen gezahlt, so sind die Vorauszahlungsbürgschaften mit dem Zahlungsantrag vorzulegen. Sie werden nach Fertigstellung und Übereignung bzw. Übergabe der entsprechenden Leistung zurückgegeben.
- (17) Für weitere Abschlagszahlungen wird die Übereignung/Übergabe des Liefergegenstandes in dem jeweiligen Bauzustand vereinbart.
- (18) Für die Übereignung ist die vom Auftraggeber vorgegebene Übereignungserklärung mit zugehörigem Materialübereignungsbuch zu verwenden.

8 Sicherheitsleistung (§ 18)

- (19) Die Vertragserfüllungsbürgschaft erstreckt sich über den Verjährungszeitraum auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, einschließlich aller Prüfprotokolle und Dokumentationen.